

# **STATUTEN des Vereins HENRY-DUNANT-MUSEUM HEIDEN**

## **Art. 1 Name und Sitz**

Der Verein Henry-Dunant-Museum Heiden geht hervor aus dem „Verein vom Rothen Kreuz Heiden“, welcher von Henry Dunant selbst am 27. Februar 1890 gegründet und als Ehrenpräsident geleitet wurde. Die vorliegenden Statuten lehnen sich an jene des ursprünglichen Vereines an.

Der Verein Henry-Dunant-Museum ist ein Verein i. S. v. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Heiden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein Henry-Dunant-Museum Heiden bezweckt den Betrieb und die Führung eines Museums in Heiden, welches dem Andenken an den Gründer des Roten Kreuzes, Henry Dunant, gewidmet ist und mittels Sonderausstellungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu Themen wie Frieden, Humanität, Solidarität und Zivilcourage Aktualitätsbezüge herstellt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art. 3 Trägerschaft**

Die Führung des Museums erfolgt durch die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz beider Appenzell, geregelt durch eine Kooperationsvereinbarung. Als Ausdruck der Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz nimmt ein von dessen Vorstand bestimmtes Mitglied des SRK beider Appenzell im Vorstand des Vereins Henry-Dunant-Museum Heiden von Amtes wegen Einsitz. Die finanzielle Autonomie des Vereins bleibt ungeachtet dessen vollständig gewahrt.

## **Art. 4 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge von folgenden Mitgliederkategorien: Einzelmitgliedschaft, Partnermitgliedschaft, Familienmitgliedschaft, Firmenmitgliedschaft und Passivmitgliedschaft
- Erträge aus Eintritten, Führungen und Veranstaltungen des Museums
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

In der Mitgliederversammlung verfügen die Aktivmitglieder über eine Stimme.

Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Einer Person, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt hat, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahme Gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils schriftlich per Ende Jahr möglich.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **Art. 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitglieder werden 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat innert nützlicher Frist nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von jeweils 2 Jahren sowie des Präsidenten oder der Präsidentin aus deren Mitte.
- f) Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von 2 Jahren.
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes.
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- k) Statutenrevision.
- l) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern aus anderen Gründen als der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Art. 10 Vorstand**

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von drei bis acht Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

Von Amtes wegen gehört dem Vorstand zusätzlich das vom Vorstand des SRK beider Appenzell bestimmte Mitglied an. Ebenfalls hat der Gemeinderat Heiden das Recht, ein zusätzliches Mitglied zu bestimmen, welches von Amtes wegen im Vorstand des Vereins Einsitz nimmt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Beschlüsse der Hauptversammlung ausführen
- b) Massnahmen treffen, welche ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinen.
- c) Regelung der Vertretung nach aussen
- d) Abschluss von Verträgen
- e) Bildung von Arbeitsgruppen aus seiner Mitte oder unter Zuzug weiterer Personen.
- f) Betrieb des Henry-Dunant-Museum in Heiden.
  - a. Regelung sämtlicher organisatorischer und administrativer Belange
  - b. Anstellung von Museumspersonal
- g) Delegation von Befugnissen an Arbeitsgruppen oder Geschäftsführung
- h) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss vorliegender Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

### **Art. 11 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, für juristische Personen 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **Art. 13 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder höchstens bis zum von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

### **Art. 14 Wahlen und Abstimmungen und Auflösung des Vereins**

Bei Wahlen und Abstimmungen der Hauptversammlung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden unter Stichentscheid des Präsidiums.

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmenden erforderlich. Auf schriftliches Begehren von mindestens ¼ sämtlicher Mitglieder hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Allfällige überschüssige Mittel bei Auflösung des Vereins sind einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation oder einem Verein zuzuwenden, der sich in geeigneter Weise für ähnliche Belange einsetzt wie der Verein Henry-Dunant-Museum Heiden.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Norbert Näf  
Präsident

Urs Breu  
Protokollführer

In diesem Text wird der Einfachheit halber bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind selbstverständlich immer mit eingeschlossen.